

## The Responsibility to Protect – mehr als nur „gerechter Krieg“ in einem entstehenden Paradigma des Völkerrechts

Daniel Messelken

Der Einfluss der Lehre vom gerechten Krieg bzw. der Idee des gerechten Friedens auf den Umgang mit heutigen Konflikten lässt sich besonders gut anhand der so genannten „humanitären Interventionen“ und dem aus dieser Praxis entwickelten neuen Ansatz der „Responsibility to Protect“ (RtoP/ R2P) bzw. Schutzverantwortung zeigen. Bei der Begründung als humanitär erachteter Interventionen seit den 1990er Jahren wurde und wird auf die Kriterien des gerechten Krieges bzw. gerechten Friedens zurückgegriffen. Nachfolgend spielten diese auch bei der Formulierung des Prinzips der Schutzverantwortung eine wichtige Rolle und sind so erneut für die Ausbildung völkerrechtlicher Normen herangezogen worden. Im Folgenden soll zunächst kurz das Kernproblem humanitär begründeter Interventionen skizziert werden und in einem zweiten Schritt dann gezeigt werden, wie die Konzepte von gerechtem Krieg und gerechtem Frieden in der Denkweise und den Prinzipien der Schutzverantwortung verankert sind.

### 1. Humanitär begründete Interventionen als Vorläufer der RtoP

Als „humanitäre Interventionen“ oder auch „humanitär begründete Interventionen“ werden (meist militärische) Interventionen eines oder mehrerer Staaten auf dem Staatsgebiet eines anderen Staates bezeichnet, die das Ziel haben, massive Menschenrechtsverletzungen zu verhindern oder zu beenden, welche innerhalb des intervenierten Staates stattfinden. Auch wenn es um große militärische Einsätze gehen kann, handelt es sich bei humanitären Interventionen nicht um klassische Kriege. Denn die eingreifenden Staaten versuchen nicht einfach ihre eigenen Interessen durchzusetzen, sondern sie handeln im Namen der Achtung der Menschenrechte. Völkerrechtlich und moralisch problematisch sind derartige militärische Interventionen einerseits, weil sie offensichtlich gegen das Gewaltverbot in Artikel 2 der UN-Charta verstoßen. Dieser fordert, dass die Mitgliedsstaaten

„in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen“<sup>1</sup>

---

1 Art. 2, Ziffer 4 ChVN.

Problematisch sind humanitäre Interventionen andererseits, da sie auch gegen das Prinzip der staatlichen Souveränität verstoßen, das eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten verbietet. Es hat sich aber gezeigt, dass sowohl das Intervenieren (wie z.B. im Kosovo 1999 oder in Libyen 2011) als auch unterlassenes Eingreifen (wie in Ruanda 1994, in Srebrenica 1995 oder in Syrien 2011) als problematisch angesehen werden und zu Debatten führen kann. Dies ist insofern nicht verwunderlich, als bei den so genannten humanitären Interventionen mit der staatlichen Souveränität und dem Gewaltverbot auf der einen Seite und dem Schutz der Menschenrechte auf der anderen Seite zwei Grundpfeiler der internationalen Ordnung miteinander in Konflikt geraten. Insofern gibt es auch nicht unbedingt den *einen* richtigen Handlungsweg, sondern die Frage der Intervention muss von Fall zu Fall entschieden werden. Es hat sich aber zunehmend die Einsicht durchgesetzt, dass ein frühzeitiges Einmischen mit diplomatischen und anderen friedlichen Mitteln anzustreben ist, das bestenfalls militärische Interventionen unnötig macht. Das ist die Idee hinter dem Konzept der Schutzverantwortung, auf das im folgenden Abschnitt eingegangen wird.

## 2. ICISS: The Responsibility to Protect (RtoP/ R2P)

<sup>2</sup>Die gesamte Debatte zur Frage humanitär begründeter Interventionen in Völkerrecht, Politik und Philosophie kann hier nicht dargestellt werden. Es soll vielmehr gezeigt werden, wie in dem entstehenden Paradigma der Schutzverantwortung (englisch *Responsibility to Protect*) moralische Überlegungen aus der Tradition der Lehre vom gerechten Krieg bzw. der Idee des gerechten Friedens eine zentrale Rolle spielen.<sup>3</sup> Damit soll die Relevanz dieser Lehre bzw. von moralischen Überlegungen im Allgemeinen für Fälle illustriert werden, in denen das Völkerrecht keine verbindlichen oder adäquaten Richtlinien liefert und seine Weiterentwicklung notwendig erscheint.

Der Begriff der *Responsibility to Protect* (RtoP) wurde von der *International Commission on Intervention and State Sovereignty* (ICISS) geprägt, die im Dezember 2001 einen Bericht unter diesem Titel veröffentlicht hat.<sup>4</sup> In diesem stellt sie Prinzipien vor, mit denen die Frage angegangen werden soll, wie das Verhältnis von staatlicher Souveränität und dem Schutz der Menschenrechte neu interpretiert werden kann. Die Kommission war zuvor von der Kanadischen Regierung auf Anregung des damaligen UN-Generalsekretärs Kofi Annan eingesetzt worden und mit internationalen Experten aus verschiedenen Bereichen besetzt.

---

2 In der folgenden Zusammenstellung greife ich teilweise auf Ideen zurück, die ich auch in Messelken 2011, Abschnitt 4.2. ähnlich formuliert habe.

3 Vgl. zu einer Darstellung dieser Konzepte den entsprechenden Text im Modul 3.2.

4 ICISS 2001.

## 2.1. Bisherige Verankerung im Völkerrecht

Völkerrechtlich ist das Prinzip der Schutzverantwortung und die mit ihm verbundene leichte Auflösung der staatlichen Souveränität noch nicht fest verankert. Die Idee hat aber in letzter Zeit vermehrt Anhänger gefunden und man kann von einem entstehenden Paradigma sprechen. Bislang gibt es drei wichtige Meilensteine.

Zunächst ist der oben genannte Abschlussbericht der ICISS zu nennen. In diesem wurde einerseits der Begriff der Schutzverantwortung/ RtoP geprägt und andererseits deren Prinzipien grundlegend beschrieben.<sup>5</sup> Völkerrechtliche Verbindlichkeit hat dieser Bericht freilich nicht, auch wenn er vielfach positiv begrüßt worden ist und Auswirkungen auch auf das Handeln innerhalb der UNO hatte. So findet sich als nächster wichtiger Meilenstein im Schlussbericht des *UN World Summit 2005* erstmals die gemeinsame Erklärung der teilnehmenden Staaten, dass sie die Verpflichtungen aus der Schutzverantwortung anerkennen.<sup>6</sup> Mit der Erwähnung des Prinzips in dem Protokoll ist der Begriff und das Konzept der Schutzverantwortung als völkerrechtliche Idee anerkannt.

Zum ersten Mal in einem konkreten Fall angewandt wurde das Prinzip dann 2011. In den Resolutionen 1970 und 1973, in denen sich der UN-Sicherheitsrat mit der Situation in Libyen befasst, wird zum ersten Mal in einer Resolution auf das Prinzip der Schutzverantwortung verwiesen und weitere Schritte auf es aufbauend begründet.<sup>7</sup> Somit ist auch der NATO-Einsatz in Libyen als eine Intervention im Rahmen der RtoP zu verstehen. Das Konzept der Schutzverantwortung ist damit auch in der Praxis des Völkerrechts angekommen. Seine weitere Operationalisierung und Ausgestaltung steht freilich noch aus, ebenso muss es sich als wirksames Instrument beweisen.

## 2.2. Bausteine der Schutzverantwortung

UN-Generalsekretär Ban Ki-moon hat in seinem Bericht über den Stand der Umsetzung der RtoP an die UN-Vollversammlung im Januar 2009 die Prinzipien der RtoP in drei Säulen eingeteilt.<sup>8</sup> Alle drei Säulen werden dort als gleichermaßen wichtig für das Funktionieren der Idee angesehen. Wie bei einem Haus, so sein Bild, kann nur ein gleichmäßiger Aufbau und eine gleichmäßige Gewichtsverteilung für Stabilität sorgen.<sup>9</sup> Diese Säulen stellen drei verschiedene Ebenen dar, denen teilweise unterschiedliche Akteure und unterschiedliche Mittel korrespondieren.

---

5 ICISS 2001.

6 UN Doc A/60/L.1. Weiter unten wird dieses Dokument noch genauer betrachtet. Vgl. Abschnitt 2.2.

7 UN Doc S/RES/1970 und UN Doc S/RES/1973.

8 UN Doc A/63/677.

9 UN Doc A/63/677, Ziffer 12.

### Erste Säule: Schutzverantwortung des Einzelstaates

Unter die erste Säule fällt die fundamentale Verantwortung jedes einzelnen Staates, seine Bevölkerung (d.h. diejenigen Menschen, die auf seinem Boden leben) zu schützen. Diese Verantwortung wird zum einen aus dem Prinzip der Souveränität abgeleitet und wurde zum anderen von den UN-Mitgliedsstaaten auf dem World Summit 2005 auch akzeptiert und bekräftigt. Im Abschlussdokument heißt es:

„Each individual State has the responsibility to protect its populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity. This responsibility entails the prevention of such crimes, including their incitement, through appropriate and necessary means. We accept that responsibility and will act in accordance with it.“<sup>10</sup>

In klaren Worten und ohne die Formulierung von Ausnahmen wird hier die staatliche Aufgabe der Schutzverantwortung als Basis für die Akzeptanz der Souveränität formuliert und von den Staaten auch angenommen. Zugleich wird hervorgehoben, dass diese Aufgabe zuerst und allermeist dem Einzelstaat zukommt und damit seine (prima facie anzuerkennende) Souveränität implizit anerkannt.

### Zweite Säule: Subsidiäre Verantwortung der Staatengemeinschaft

Die zweite Säule beschreibt die subsidiäre Verantwortung der internationalen Staatengemeinschaft, die Einzelstaaten bei der Erfüllung ihrer Schutzverantwortung zu unterstützen. Dabei kann es z.B. darum gehen, schwelende Konflikte frühzeitig zu erkennen und zu lösen. Auch diese internationale Schutzverantwortung ist bereits im *World Summit*-Bericht enthalten:

„We also intend to commit ourselves, as necessary and appropriate, to helping States build capacity to protect their populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity and to assisting those which are under stress before crises and conflicts break out.“<sup>11</sup>

Das Ziel dieser zweiten Säule ist eine Art ständige Kontrollfunktion, ob die Einzelstaaten ihrer Verantwortung aus der ersten Säule gerecht werden. Die Kontrollfunktion soll vor allem durch kooperative Maßnahmen erfüllt werden, mit denen sich die Staaten gegenseitig unterstützen. Die Aktivitäten sollen auch zivilgesellschaftliche Akteure einbeziehen und können zudem eine ganze Palette von Möglichkeiten abdecken. Ihnen ist gemeinsam, dass sie in erster Linie auf Prävention gerichtet sind und der Vorbeugung bzw. Früherkennung von Problemen und des Ausbruchs von Gewalt dient.

### Dritte Säule: Rechtzeitige und entschlossene Reaktion

Erst und nur wenn alle präventiven Bemühungen erfolglos sind, kommt die dritte Säule der RtoP ins Spiel. Sie legt fest, dass die Staatengemeinschaft dann eine Verantwortung zur Intervention hat, um Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnische Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhindern und zu beenden. Die Intervention

---

<sup>10</sup> UN Doc A/60/L.1, Ziffer 138.

<sup>11</sup> UN Doc A/60/L.1, Ziffer 139.

kann mit diplomatischen Bemühungen beginnen, über Sanktionen verschärft werden und schließlich im Notfall auch auf ein militärisches Eingreifen hinauslaufen. Der *World Summit Report* schreibt dazu wiederum:

„The international community, through the United Nations, also has the responsibility to use appropriate diplomatic, humanitarian and other peaceful means, in accordance with Chapters VI and VIII of the Charter, to help protect populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity. In this context, we are prepared to take collective action, in a timely and decisive manner, through the Security Council, in accordance with the Charter, including Chapter VII, on a case-by-case basis and in cooperation with relevant regional organizations as appropriate, should peaceful means be inadequate and national authorities manifestly fail to protect their populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity.“<sup>12</sup>

Ein derartiges Intervenieren sollte nicht ohne Vorankündigung geschehen und wird es auch nicht, wenn die Staatengemeinschaft ihre Verpflichtungen aus der zweiten Säule ernst nimmt. Militärische Schritte sind dann tatsächlich nur eine notwendige Reaktion in seltenen Einzelfällen, wenn sämtliche präventiven Maßnahmen keine Wirkung gezeigt haben.

Hinsichtlich möglicher Interventionen werden im ICISS-Bericht die Möglichkeiten innerhalb der RtoP etwas anders als mit den drei Säulen in drei Phasen eingeteilt, die einen zeitlichen Bezug zu problematischen Situationen haben:

„A. The responsibility to prevent: to address both the root causes and direct causes of internal conflict and other man-made crises putting populations at risk.  
B. The responsibility to react: to respond to situations of compelling human need with appropriate measures, which may include coercive measures like sanctions and international prosecution, and in extreme cases military intervention.  
C. The responsibility to rebuild: to provide, particularly after a military intervention, full assistance with recovery, reconstruction and reconciliation, addressing the causes of the harm the intervention was designed to halt or avert.“<sup>13</sup>

Nationale und internationale Schutzverantwortung besteht also in einem sehr breiten Rahmen, der weit über das eng begrenzte Mittel militärischer Interventionen hinausgeht. Diese bleiben ein Instrument für Extremfälle, in denen die Vorsorge versagt hat. Ein weitaus größeres Gewicht kommt demgegenüber der Prävention und dem Bereich der Konfliktnachsorge (*ius post bellum*) zu, um den Wiederausbruch geschlichteter Konflikte zu verhindern.

Die RtoP fordert ein früh- und rechtzeitiges Einmischen, dessen Mittel so lange und so weit wie möglich nicht militärische sein sollen. Nur ein kleiner Teil der nach dem ICISS-

---

12 UN Doc A/60/L.1, Ziffer 139.

13 ICISS 2001, 101, Fettdruck im Original.

Bericht „humanitären Interventionen“ sind also militärische Interventionen. Für solche militärischen Interventionen werden ganz explizit einschränkende Regeln formuliert.

### 2.3. Regeln für militärische Interventionen

Für den Fall, dass präventive Maßnahmen versagen und ein militärisches Eingreifen als notwendig erachtet wird, gibt der ICISS-Bericht zur RtoP recht konkrete Prinzipien vor. Diese orientieren sich stark an den Ideen aus der Tradition des gerechten Krieges und greifen deren Bezeichnungen teilweise wörtlich auf. Die folgende Gegenüberstellung verdeutlicht dies:

| <i>Kriterium in der RtoP</i> | <i>Analogie im gerechten Krieg</i>          |
|------------------------------|---|
| (1) Just Cause Threshold     | <i>causa iusta</i>                          |
| (2) Precautionary Principles | weitere Prinzipien des <i>ius ad bellum</i> |
| (3) Right Authority          | <i>auctoritas principis</i>                 |
| (4) Operational Principles   | Regelungen des <i>ius in bello</i>          |

Die Anknüpfungspunkte können also schwerlich verleugnet werden. Es geht aber um mehr als ein bloßes Kopieren der alten Ideen, denn die RtoP liefert auch an ihren Anwendungskontext und die heutige Zeit angepasste Neuinterpretationen der Kriterien. Diese lesen sich – ganz in der Tradition der kritischen Auslegung der Lehre vom gerechten Krieg – eher als „Vorsichtsregeln“ denn als eine Checkliste an Bedingungen. Im Einzelnen sieht das folgendermaßen aus.

- (1) *Just Cause Threshold*. Als grundlegendste Voraussetzung muss ein rechtfertigender Grund für ein militärisches Eingreifen vorliegen. Ein ernsthafter und irreparabler Schaden muss den betroffenen Menschen bereits zugefügt worden sein oder bei Nicht-Eingreifen unmittelbar drohen. In der RtoP wird dieser genauer beschrieben:
- A. large scale loss of life, actual or apprehended, with genocidal intent or not, which is the product either of deliberate state action, or state neglect or inability to act, or a failed state situation; or
- B. large scale ‘ethnic cleansing’, actual or apprehended, whether carried out by killing, forced expulsion, acts of terror or rape.<sup>14</sup>

Im Unterschied zur *causa iusta* in der klassischen Tradition des gerechten Krieges geht es hier um einen Schaden, der einer Gruppe von *Individuen* erlitten hat bzw. den sie zu erleiden droht. Es ist also nicht ein Staat, dem Unrecht zugestoßen ist oder der sich verteidigen muss, sondern eine Gruppe einzelner Menschen. Diese Fokusverschiebung, die mit der starken Rolle der Menschenrechte einhergeht, ist von großer Bedeutung.

---

14 ICISS 2001, 102.

- (2) *The Precautionary Principles*. Unter dem Begriff der “Vorsichtsregeln“ werden weitere Bedingungen vereint, die in der Lehre vom gerechten Krieg noch zum *ius ad bellum* gehören: (A.) die Forderung nach der ehrlichen Absicht der Intervenierenden, (B.) die Ausschöpfung friedlicher Mittel und folglich die militärische Intervention als letztes Mittel, (C.) der Einsatz proportionaler Mittel und (D.) der Verzicht auf eine militärische Intervention, wenn keine realistischen Erfolgsaussichten bestehen. Eine Neuinterpretation dieser klassischen Prinzipien ist praktisch nicht notwendig und wird in der RtoP auch nicht geliefert.
- (3) *Right Authority*. Spannender und mit größeren Problemen behaftet ist hingegen die Frage der berechtigten Autorität. Die Auslegung des Prinzips der *auctoritas principis* hat auch in einigen konkreten Fällen humanitär begründeter Interventionen (wie etwa beim Kosovokrieg) zu Widersprüchen und letztlich zur Gründung der ICISS geführt. Diese stellt hinsichtlich der *right authority* fest, dass im Moment und in den aktuellen Strukturen der Vereinten Nationen noch kein besser geeignetes Gremium als der UN-Sicherheitsrat existiert, das die Rolle der berechtigten Autorität erfüllen könnte; nur aus diesem Grund komme ihm die *de facto*-Autorität zu, über die Berechtigung zu einer konkreten Interventionen zu entscheiden. In der RtoP werden die im Sicherheitsrat vertretenen Staaten aber zugleich angemahnt, der ihnen übertragenen Verantwortung gerecht zu werden und politische Erwägungen und eigene staatliche Interessen zurückzustellen. Dies könne z.B. auch den Verzicht auf die Ausübung des Veto-Rechts beinhalten.
- Die RtoP sieht allerdings auch in der UN-Generalversammlung ein Gremium, das als *right authority* in Frage kommen könnte. Und zwar etwa dann, wenn der Sicherheitsrat aufgrund der Vetoregelung blockiert ist. Auch regionale Institutionen könnten in solchen Fällen eine hinreichende Legitimationsbasis liefern.
- (4) *Operational Principles*. Abschließend listet die RtoP einige Richtlinien für den Fall einer militärischen Intervention auf, die als Konkretisierung des *ius in bello* verstanden werden können. In erster Linie wird hier ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen der Intervenierenden gefordert. Es sollen klare Ziele definiert werden, diese mit geeigneten Mitteln verfolgt werden und der Gewalteininsatz auf ein notwendiges Minimum reduziert sein. Denn schließlich geht es bei Interventionen im Rahmen der RtoP um den Schutz der Bevölkerung und nicht um den Sieg über einen Staat oder dessen Regierung.

Da es sich bei dem ICISS-Bericht nicht um ein völkerrechtlich bindendes Dokument handelt, sind allerdings auch die in ihm genannten und eben dargestellten Handlungsrichtlinien nur Empfehlungen. Sie sind bislang nicht in völkerrechtliche Regelungen umgesetzt worden, auch wenn einige der Kriterien für militärische Eingriffe offensichtlich bereits angewandt wurden.

### 3. Fazit/ Zusammenfassung

Mit der Idee der Schutzverantwortung und humanitär begründeter Interventionen soll versucht werden, staatliche Souveränität und den Schutz der Menschenrechte gleichermaßen adäquat zu berücksichtigen. Neu ist dabei die Ansicht, dass der Schutz der Menschenrechte im Fall eines Konfliktes über dem Prinzip der Souveränität steht und dass die Menschenrechte von der gesamten Staatengemeinschaft verteidigt werden können. Auch wenn die hohe Bedeutung, die dadurch den Menschenrechten zugemessen wird, uneingeschränkt zu begrüßen ist, muss das Konzept der RtoP doch auch kritisch betrachtet werden. Insbesondere gibt es bislang keine einheitliche Interpretation und folglich auch keine einheitliche Praxis, so dass sich folgende Probleme ergeben, die einer genaueren Betrachtung und Klärung bedürfen.

Erstens herrscht Unklarheit darüber, wie lange die staatliche Souveränität zu achten ist und wann die Schwelle zu internationalem Eingreifen (auch auf diplomatischer Ebene) erreicht ist. Hier wurde und wird nicht einheitlich gehandelt und dabei zeigt sich ein zweites Problem: Interventionen sind (fast) immer *auch* anders als über die Schutzverantwortung motiviert. Auch diese Tatsache führt zu einer ungleichmäßigen Anwendung des Prinzips, das die Glaubwürdigkeit konkreter Interventionen bzw. letztlich des gesamten Ansatzes schmälern kann.

Schließlich stellt sich immer auch die Frage nach der tatsächlichen Wirksamkeit internationaler Interventionen. Insbesondere wenn es um militärische Interventionen geht, muss zu Beginn der Intervention das Ziel formuliert werden und die konkreten Maßnahmen müssen sich an diesem Ziel orientieren. Denn wenn mit dem militärischen Eingreifen tatsächlich die Zivilbevölkerung geschützt werden soll, muss das Eingreifen, das kurzfristig zu einem Anstieg der Gewalt führt, zeitlich möglichst begrenzt sein und eine klare Perspektive haben. Wenn bei der Prävention versagt wurde, muss größeres Gewicht auf die Nachsorge des Konfliktes gelegt werden. An dieser Stelle lassen sich Parallelen zwischen der RtoP und dem Konzept des „gerechten Friedens“ feststellen: beide betonen die Notwendigkeit der präventiven Arbeit zur Verhinderung von Konflikten. Und beide legen großen Wert auf eine angemessene und langfristig den Frieden sichernde Strategie zur Beendigung von Konflikten. Militärische Interventionen werden in beiden Ansätzen als Notlösung und *ultima ratio* betrachtet.

#### *Quellen*

Zitierte Literatur und kurze Auswahlbibliographie

Beestermöller, Gerhard. Hrsg. 2003. *Die humanitäre Intervention — Imperativ der Menschenrechtsidee? Rechtsethische Reflexionen am Beispiel des Kosovo-Krieges*. Stuttgart: Kohlhammer.

Geiß, Robin/ Kashgar, Maral. 2011. „UN-Maßnahmen gegen Libyen“, in *Vereinte Nationen*, Heft 3/2011, S. 99-104.

Gustenau, Gustav E./ Hazdra, Peter. Hrsg. 2000. *Humanitäre militärische Intervention zwischen Legalität und Legitimität*. Baden-Baden: Nomos.

Hinsch, Wilfried/ Janssen, Dieter. 2006. *Menschenrechte militärisch schützen : ein Plädoyer für humanitäre Interventionen*. München: Beck.

Holzgrefe, J.L. /Keohane, R.O. Hrsg. 2003. *Humanitarian Intervention. Ethical, Legal, and Political Dilemmas*. Cambridge: Cambridge University Press.

Meggle, Georg. Hrsg. 2004. *Humanitäre Interventionsethik*. Paderborn: Mentis.

Merkel, Reinhard. Hrsg. 2000. *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Meßelken, Daniel. 2011. *Gerechte Gewalt*. Paderborn: Mentis.

Münkler, Herfried/ Malowitz, Karsten. Hrsg. 2008. *Humanitäre Intervention : ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Orford, Anne. 2003. *Reading Humanitarian Intervention. Human rights and the use of force in international law*. Cambridge: Cambridge University Press.

Rausch, Anne. 2011. *Responsibility to protect : eine juristische Betrachtung*. Frankfurt a.M.: Peter Lang.

#### *UN-Dokumente und offizielle Texte*

International Commission on Intervention and State Sovereignty/ ICISS. 2001. *The Responsibility to Protect*. Ottawa: International Development Research Centre.

UN Doc A/60/L.1. (2005) 2005 *World Summit Outcome*.  
General Assembly draft resolution. 15.09.2005.

UN Doc A/63/677 (2009). *Implementing the responsibility to protect*.  
Report of the Secretary-General to the General Assembly. 12.01.2009.

UN Doc S/Res/1674 (2006).

Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten. Nimmt explizit Bezug auf die RtoP und die entsprechenden Absätze aus dem *World Summit Outcome*.

UN Doc S/RES/1970 (2011).

Waffenembargo gegen Libyen, Sanktionen gegen Regierungsmitglieder.  
Erste Erwähnung der RtoP in einer UN-Resolution.

UN Doc S/RES/1973 (2011).

Resolution zur Einrichtung einer No-Fly-Zone über Libyen zum Schutz der Zivilbevölkerung und gestützt auf die RtoP.

#### *Websites*

<http://www.schutzverantwortung.de/>

<http://www.responsibilitytoprotect.org/>